

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer**  
**für das Jahr 2022**

Die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2022 sind wie folgt festgesetzt worden:

Grundsteuer A 380 v. H.

Grundsteuer B 390 v. H.

Nachdem im Falle der Grundsteuer A gegenüber dem Hebesatz des Vorjahres keine Veränderung eingetreten ist, werden in den Fällen, in denen nicht aus anderen Gründen Änderungen notwendig werden, für das Jahr 2022 für die Grundsteuer A keine neuen Grundsteuerbescheide mehr erlassen. Die zuletzt erteilten Bescheide gelten bis zu einer Änderung weiter. Für diese Fälle wird die Grundsteuer A 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Die Fälligkeit der Grundsteuerbeträge ist auf den Bescheiden angegeben. Für von Grundsteuer B betroffene Grundstücke/Steuerschuldner wurden zum 01.01.2022 Grundsteuerbescheide erlassen.

Für die Steuerschuldner treten damit mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

**Belehrung über Rechtsbehelfe**

Gegen die mit dieser Bekanntmachung erfolgte Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oberried einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht in 79104 Freiburg, Habsburger Str. 103 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Freiburg in 79104 Freiburg, Habsburger Str. 103 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Widerspruch oder die unmittelbare Klage haben keine aufschiebende Wirkung, so dass die festgesetzten Beträge zunächst unabhängig vom späteren Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens fristgerecht zu zahlen sind.

Oberried, den 01.07.2022

Gemeinde Oberried

gez.

Klaus Vosberg

Bürgermeister